

MAURITIUS

Anforderungen für die Einfuhr von Holzmöbeln

Quelle: Mitteilung des National Plant Protection Office vom 04.09.2019

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.09.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Anforderungen für die Einfuhr von Holzmöbeln

Allgemeine Anforderungen

- Beantragung einer Einfuhrgenehmigung gemäß Pflanzenschutzgesetz Art. 19 Absatz 1
- Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Pflanzenschutzgesetz Art. 19 Absatz 2
- frei von Schädlingen, Erde, Unkrautsamen und Fremdmaterial

Besondere Anforderungen

Begasung mit Methylbromid

- 48 g/m³ bei 21 °C oder mehr gemäß Vorschrift oder
 - Begasung mit einem anderen von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannten Mittel
- oder

Behandlung mit Sulfurylfluorid¹

- 50–75 g/m³ für 24–48 Stunden bei einer Temperatur von 10–20 °C oder
- 35–60 g/m³ für 24–48 Stunden bei einer Temperatur von mehr als 20 °C

Die Behandlung erfolgt durch ein amtlich anerkanntes Unternehmen und ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

¹ Anm. des JKI: Mauritius bietet die Begasung mit Sulfurylfluorid für Importeure an, siehe <http://agriculture.govmu.org/English/Pages/NPPO/Technical-Support.aspx>